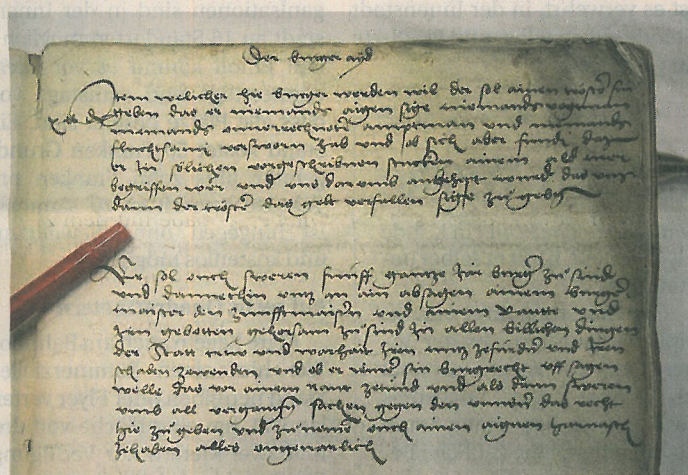


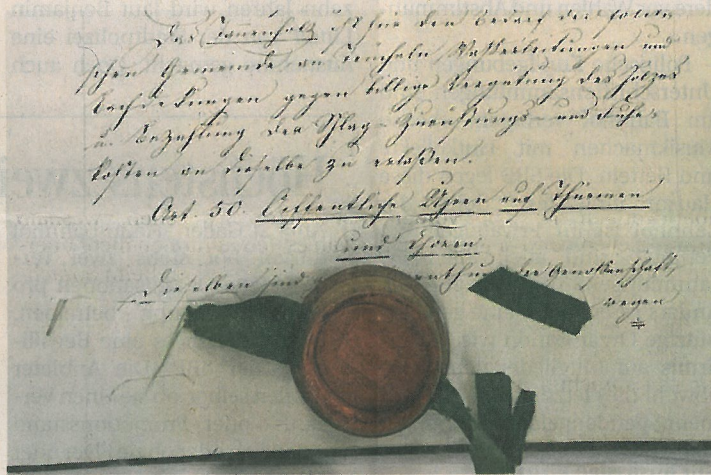


Bilder: Philipp Baer

Die Stadt St. Gallen im Jahr 1832. Das Bild zeigt die damalige Stadt von Südwesten, von der Bernegg, her. Kolorierte Aquatinta von J. Schmid.



Bürgereid von 1503 in einem Ratsprotokoll aus dem Stadtarchiv. Den Eid mussten damals alle Bürger der Stadtrepublik St. Gallen ablegen.



Ausscheidungsurkunde vom 29. Juni 1832. Mit ihr wurde das Verhältnis zwischen der Ortsbürger- und der politischen Gemeinde geregelt.

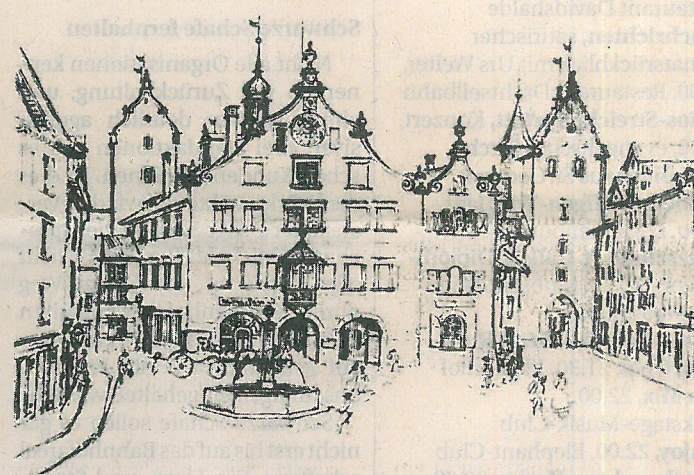


Bild: Sammlung Reto Voneschen

Das alte Rathaus unten in der Marktgasse, gezeichnet um 1850 von Johann Jakob Rietmann. Hier steht heute das Vadian-Denkmal.

Von der alten zur neuen Ordnung

Vor genau 175 Jahren fand die Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde statt

In der Stadt existieren nebeneinander zwei Körperschaften: die politische Gemeinde und die Ortsbürgergemeinde. Die Struktur ist gewachsen. In der heutigen Form schlug ihre Geburtsstunde mit einem Vertrag vom 29. Juni 1832.

DOROTHEE GUGGENHEIMER

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit existierten auf dem heutigen St. Galler Stadtgebiet mehrere Körperschaften: der alte Stadtstaat, das Kloster als Zentrum der ehemaligen Fürstabtei sowie die «Gemeinden» Tablat und Straubenzell. Alle diese Körperschaften hatten ihre eigenen Institutionen und Herrschaftsträger.

Bürger und Hintersässen

Die Bürger genossen an ihrem Herkunftsort Privilegien (zum Beispiel die Benützung der Allmend) oder finanzielle Unterstützung, von denen die Einwohner ohne Bürgerrecht (Hintersässen) ausgeschlossen waren. Einwohner ohne Bürgerrecht hatten zwar weniger Rechte, nicht aber weni-

ger Pflichten: Sie mussten etwa auch Wachtdienst leisten.

Die Helvetik (1798 bis 1803) brachte hier grundlegende Änderungen, indem die territorialen und rechtlichen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft weitgehend umgestaltet wurden. Dies bedeutete auch das Ende der Stadtrepublik St. Gallen und des Klosterstaates.

Politische Gemeinde seit 1798

Auf dem Stadtgebiet wurden damals zwei neue politische Or-

gane geschaffen: Das erste war der Munizipalitätsrat, der von den männlichen Einwohnern – unabhängig davon, ob sie das örtliche Bürgerrecht besaßen oder nicht – gewählt wurde. Er ist mit dem heutigen St. Galler Stadtrat, der Stadtregierung, der Exekutive der Stadt St. Gallen vergleichbar. Zweitens entstand damals der Verwaltungsrat, den nur die ansässigen Stadtbürger wählten. Dieses Organ entspricht dem heutigen Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde.

Diese Regelung der Helvetik war die Geburtsstunde der politischen und der Bürgergemeinden. Die Aufgabenteilung unterschied sich aber noch ganz grundsätzlich von der heutigen Ordnung: Es wurde damals eine gesetzliche Ausscheidung in so genannte Nationalgüter (Staatsgüter) und Bürgergüter vorgenommen. Die neu geschaffene politische Gemeinde St. Gallen übte insbesondere die Polizeiherrschaft aus. Der Ortsbürgergemeinde unterstanden etwa der Unterhalt der Wege und Stras-

sen auf Gemeindegebiet, der Unterhalt der Wasserleitungen und das Schulwesen.

Alte Ordnung ad acta gelegt

Faktisch erstarkte die politische Gemeinde St. Gallen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Übernahme neuer Aufgaben. Dazu gehörten etwa Elektrizitäts- und Gasversorgung oder der Betrieb des Trams. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts blieben viele Kompetenzen ungeklärt. Die dritte St. Galler Kantons-

verfassung von 1831 und in ihrem Gefolge die so genannte Ausscheidungsurkunde vom 29. Juni 1832 schaffte mehr Klarheit zwischen der politischen Gemeinde und der Ortsbürgergemeinde St. Gallen. Damals wurde beschlossen, dass zum Beispiel sämtliche Wälder oder das Bürgerspital bei der Ortsbürgergemeinde verblieben.

Erst mit diesen Neuregelungen war der Bruch zwischen der einstigen Stadtrepublik und den modernen Verhältnissen vollendet. Die Ortsbürgergemeinde trat als selbständige Korporation – jedoch ohne politischen Charakter – neben die Einwohnergemeinde. Das Schwergewicht der öffentlichen Leistungen verschob sich mehr und mehr auf die politische Gemeinde, so dass fortan diese einfach als «Stadt» bezeichnet wurde (und bis heute wird).

An die alten Verhältnisse hingegen erinnern in St. Gallen noch vereinzelte Namen: Das Stadthaus oder die Stadtsäge beispielsweise sind zwar im Eigentum der Ortsbürger, tragen aber noch die Bezeichnung «Stadt» im Namen.

Dorothee Guggenheimer ist Mitarbeiterin im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Wer unterhält die Treppen?

Die auf den 29. Juni 1832 ausgestellte Ausscheidungsurkunde zwischen der politischen Gemeinde und der Ortsbürgergemeinde St. Gallen regelte erstmals umfassend die Eigentumsverhältnisse dieser beiden Institutionen. Gewisse Aspekte wurden sehr detailliert, aber deswegen nicht klarer abgehandelt.

Beim Artikel über den Unterhalt der öffentlichen Trep-

pen und ihrer «Handlehnen» hiess es: «Je nachdem solche eine allgemeine Bestimmung haben oder nur zu Nutzen und Schutz von Gemeindgut dienen, oder beide Zwecke vereinen, ist auch die Unterhaltungspflicht in jedem vorkommenden Fall entweder Sache der politischen Gemeinde oder der Genossenschaft (Ortsbürgergemeinde) oder beider zugleich.» (DG)

Bürger und ihre Rechte

Bis zur Helvetik besaßen in der Stadt nur Bürger umfassende Rechte. So war etwa in Hungerjahren nicht vorgesehen, auch ansässige Fremde mit vergünstigtem Korn zu versorgen. 1771 erlangten die über längere Zeit in der Stadt lebenden «Hintersässen» neu die Möglichkeit, verbilligtes Korn zu beziehen. Sie bezahlten dafür aber mehr als Bürger und konnten weniger Ausstellungen in Anspruch

nehmen. Im 19. Jahrhundert dehnte sich der Kreis der vollberechtigten Einwohner aus: Zuerst auf alle Kantonsbürger und später auf alle Schweizer Bürger (anfangs ausschliesslich auf jene christlicher Konfession). Die seit dem 19. Jahrhundert gültige Ordnung ist bis heute in Bewegung. Etwa mit der Diskussion über das Ausländerstimmrecht in Kantonen und Gemeinden. (DG)